

# Haus- und Badeordnung

## der Stadtwerke Kempen GmbH für das Badezentrum *aqua-sol* Kempen



### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarten erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad in allen Räumen untersagt, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Das Mitbringen von Getränken und Speisen in den Hallenbereich ist untersagt.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

### II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
11. Die Betriebszeiten werden von der Verwaltung in einem Benutzungsplan festgelegt und in der Eingangshalle des Bades bekannt gemacht. Länger andauernde Einschränkungen bzw. Änderungen des Benutzungsplanes werden öffentlich bekannt gegeben.
12. Einlassschluss ist jeweils eine Dreiviertelstunde. Badeschluss ist jeweils eine Viertelstunde vor Schließung des Bades.
13. Bei Schul-, Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen
  - c) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten

15. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss den entsprechenden Eintrittspreis entrichtet haben. Bei Überschreitung einer zeitlichen Begrenzung entsprechend den privatrechtlichen Entgelten besteht Nachzahlungspflicht.
17. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Einschränkungen, hervorgerufen durch Änderungen des Benutzungsplanes beziehungsweise aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten berechtigen nicht zur Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

### **III. Haftung**

18. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
20. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
21. Für Verlust oder Beschädigung von nicht zur Verwahrung gegebenen Sachen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Verlust oder Beschädigung in Garderobenschränken oder Wertfächern aufbewahrter Gegenstände. Die Haftung für vom Personal in Verwahrung genommene Gegenstände wird bis zu einem Wert von 250 Euro übernommen.
22. Bei Vereinsveranstaltungen haftet der Verein für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

### **IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle**

23. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
24. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleieräume benutzen, sofern vom Badepersonal nicht anders entschieden wird.
25. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
26. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

27. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
28. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
29. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
30. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
31. Bei Benutzung der Rutsche ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich des Rutschenauslaufes ist verboten. Die auf einer an der Rutsche angebrachten Tafel vermerkten Hinweise sind unbedingt zu beachten. Das Berühren der Abdeckhaube ist untersagt; Es ist ferner untersagt, Gegenstände aller Art mit in die Rutsche zu nehmen.
32. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Schwimmen im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind ausschließlich am Spielnachmittag gestattet. Die Benutzung dieser Gegenstände sowie die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **V. Besondere Bestimmungen für das Freibad**

33. In Anpassung an die Wetterlage können die Stadtwerke Kempfen die Betriebszeiten für das Freibad und die betrieblichen Erfordernisse beschränken. Derartige Änderungen werden im Eingangsbereich bekanntgemacht. Länger andauernde Begrenzungen werden öffentlich bekannt gegeben.
34. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Unmittelbar nach dem Sprung ist das Becken zu verlassen.
35. Im Übrigen gelten die Nummern 20 bis 24 des Abschnittes III sowie die auch für das Freibad zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

#### **VI. Besondere Bestimmungen für die Solebecken**

36. Beim Schwimmen in den Solebecken mit einer Wassertemperatur von ca. 32° bis 34°C sollte eine Zeit von maximal 20 Minuten nicht überschritten werden!  
Bei Herz-, Kreislauf-, Gelenkerkrankungen sollte der behandelnde Arzt vorher befragt werden. Dies trifft ebenso für Rheumaerkrankungen zu.

## VII. Besondere Bestimmungen für Sauna/Dampfbad

37. Vor dem Besuch der Sauna sollte jeder seinen behandelnden Arzt befragen. Verbindliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Saunabades bei erkrankten Personen können vom Badepersonal nicht gefällt werden.
38. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Kinder unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen saunieren kostenfrei. (Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen) Aus hygienischen Gründen ist das Saunieren nur unbedeckt gestattet.
39. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Ganzkörperreinigung vorzunehmen.
40. Die Baderäume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in der Sauna müssen mit einer ausreichend großen Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
41. Die in der Sauna angebrachten Hinweise zur richtigen Benutzung des Saunabereiches sind zu beachten.
42. Die Saunakarte ist bis zum Verlassen des *aqua-sol* aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

## VIII. Ausnahmen

43. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## IX. Inkrafttreten

44. Die Haus- und Badeordnung tritt ab 2. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Badezentrums Kempen sowie die Badeordnung für das Badezentrum Kempen vom 28. März 1990 außer Kraft.

\* \* \*

**Badezentrum aqua-sol**  
Berliner Allee 53  
47906 Kempen  
Tel.: 02152 – 4431  
Webseite: [www.aqua-sol.de](http://www.aqua-sol.de)

